

BEKANNTMACHUNG

Abwägungs- und Satzungsbeschluss des Stadtrates vom 19.03.2012 (Beschluss-Nr. 040/12S) über die Ergänzungssatzung der Stadt Schmalkalden für den Bereich Kirchweg im OT Möckers

Genaue Fassung:

Der Stadtrat beschließt:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die Anregungen gemäß Abwägungsprotokoll (Anlage 1) berücksichtigt.
2. Die Bürger/Träger öffentlicher Belange, die Anregungen gegeben haben, werden vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis gesetzt.
3. Die Ergänzungssatzung (Abrundungssatzung) nach § 34 Abs. 4 Ziffer 3 BauGB für den Bereich Schmalkalden, OT Möckers, bestehend aus dem Textteil (Anlage 2) und dem Planteil (Anlage 3) wird beschlossen.
4. Die Begründung (Anlage 4) wird gebilligt.
5. Das Bauamt wird beauftragt, die Satzung beim Landratsamt Schmalkalden-Meinungen anzuzeigen.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Der Bekanntmachung entgegenstehende Äußerungen hat die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.05.2012 nicht abgegeben.

Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Ergänzungssatzung der Stadt Schmalkalden für den Bereich Kirchweg im OT Möckers mit der Begründung in der Stadtverwaltung Schmalkalden, Altmarkt 1, Bauamt, Zimmer 1.12 während der allgemeinen Sprechstunden

Montag Mittwoch Freitag	08:30 bis 12:00
Dienstag	08:30 bis 12:00 und 13:30 bis 15:00
Donnerstag	08:30 bis 12:00 und 13:30 bis 17:00

Einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.



Hinweise und Rechtsfolgen:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist bei Inkraftsetzung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Hiermit folgt dieser Hinweis.

Unbeachtlich werden entsprechend § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschrift über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit seiner Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Hiermit wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen entsprechend 21 Abs. 4 Satz 4 ThürKO hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schmalkalden, 07.08.2025

Kaminski
Bürgermeister

Siegel